Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1851

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5686/67

Bonn, den 12. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 30. Mai 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rats vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsabgabe erhoben werden.

Bei Ölsaaten und ölhaltigen Früchten ist auf Grund der im Welthandel üblichen Praktiken und der Versorgungserfordernisse der Gemeinschaft in absehbarer Zukunft die Einführung einer Ausgleichsabgabe für diese Rohstoffe wenig wahrscheinlich. Bei den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnissen, ausgenommen Öle ex 15.07, führen die Sonderstellungen der betreffenden Märkte sowie bestimmte technische Schwierigkeiten bei der Festsetzung einer Ausgleichsabgabe zu dem gleichen Schluß. Die bei der Einfuhr von Olivenöl und bestimmten Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen anwendbare Abschöpfung stellt vorläufig eine ausreichende Maßnahme zum Schutz vor Einfuhren dar, die den in Artikel 3 Absatz 6 zweiter Unterabsatz genannten Bedingungen entsprechen. Es reicht also zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus, wenn die Bedingungen für die Anwendung dieses Unterabsatzes ausschließlich für pflanzliche Öle mit Ausnahme von Olivenöl festgelegt werden.

Unter den Praktiken, auf Grund deren eine Ausgleichsabgabe erhoben werden kann, ist zwischen direkten und indirekten Ölprämien und -Subventionen, welche die Preise dieser Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft verringern, und den für Ölsaaten und ölhaltige Früchte geltenden Maßnahmen zu unterscheiden, die sich für die Ölerzeuger der Gemeinschaft in der gleichen Weise auswirken.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

Unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ausgleichsabgabe den geschätzten Betrag der Subventionen und Prämien oder die Inzidenz der Maßnahmen gleicher Wirkung nicht überschreitet.

Die Erhebung der Ausgleichsabgabe kann die Wettbewerbsstellung der davon betroffenen ölverarbeitenden Industrien beeinträchtigen. Infolgedessen empfiehlt es sich, für Öle besonderer Verwendungszwecke die Möglichkeit von Abweichungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Ausgleichsabgabe kann vorbehaltlich der sonstigen in diesem Unterabsatz festgelegten Bedingungen bei der Einfuhr von Ölen der Tarifnr. ex 15.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Olivenöl, festgesetzt werden, wenn die Preise dieser Öle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft:

a) unter den Preisen liegen, die sich für diese Erzeugnisse ergeben würden, wenn in dem Ausfuhr- oder Ursprungsland keine Prämien oder Subventionen bei der Erzeugung, Herstellung, Ausfuhr oder Beförderung der Öle direkt oder indirekt gewährt würden, gleichgültig, aus welchem Grunde, in welcher Form und auf welche Weise diese Prämien oder Subventionen gewährt werden;

b) auf Grund
   - — von Maßnahmen eines Landes, in dem ein vollständiges oder fast vollständiges Handelsmonopol besteht, und in dem sämtliche Inlandspreise staatlich festgesetzt werden oder
   - — von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Prämien oder Subventionen

   zu den Preisen von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchte, aus denen sie gewonnen werden, in einem anderen Verhältnis stehen, als sich ohne diese Maßnahmen ergeben würde.

Bei der Berechnung dieses Verhältnisses werden der Wert der Ölkuchen und die Verarbeitungskosten berücksichtigt.

Artikel 2

Als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Prämien oder Subventionen im Sinne von Artikel 1 gelten: Ausfuhrverbote, Ausfuhrabgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung bei Erzeugnissen der Tarifnr. 12.01 des gemeinsamen Zolltarifs, aus denen das ausgeführte Öl gewonnen wird.

Artikel 3

Die Ausgleichsabgabe darf den geschätzten Betrag der Prämien und Subventionen oder die Inzidenz der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Maßnahmen nicht überschreiten.

Artikel 4

1. Wird eine Ausgleichsabgabe festgesetzt, so gilt sie für das gesamte Öl, bei dem die preisliche Disparität festgestellt worden ist und das auch dem Ausfuhr- oder Ursprungsland eingeführt wird, das diese Disparität hervorgerufen hat, sofern nicht eine Abweichung für bestimmte Verwendungszwecke, insbesondere Verwendungen zu anderen als Speisezwecken, beschlossen wird.

2. Die Ausgleichsabgabe wird regelmäßig etwaigen Änderungen der Situation angepaßt.

Artikel 5

Die Ausgleichsabgabe wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt. In dringenden Fällen kann die Kommission jedoch eine Ausgleichsabgabe festsetzen, deren Geltungsdauer auf 15 Tage beschränkt ist.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

Artikel 7

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann unter bestimmten Voraussetzungen bei der Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Ausgleichsabgabe erhoben werden.

2. Eine Prüfung der Lage auf dem Weltmarkt für pflanzliche Fette zeigt, daß bei Inkrafttreten der gemeinsamen marktorganisatorischen Maßnahmen für Ölsaaten und Öle mit Ausnahme von Olivenöl unbedingt bestimmt werden muß, unter welchen Bedingungen eine Ausgleichsabgabe erhoben werden kann, wenn infolge von Subventionen, Prämien, oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die von einem oder mehreren Drittländern direkt oder indirekt bei diesen Erzeugnissen gewährt bzw. getroffen werden, die tatsächlichen Angebote dieser Erzeugnisse nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne diese Maßnahmen oder Praktiken ergeben würden, und wenn dies eine bedeutende Schädigung der Erzeugung in der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht.

Die Prüfung der Weltmarktsituation führt ferner zu dem Schluß, daß die vorstehend genannten Maßnahmen oder Praktiken hauptsächlich Öle der Tarifnummer 15.07 betreffen.

Es erschien daher gerechtfertigt, die Anwendung der Ausgleichsabgabe beim derzeitigen Stand auf die Öle dieser Tarifnummer, ausgenommen Olivenöl, zu beschränken, da bei Olivenöl die bereits geltenden Verordnungstexte ausreichen dürften.

3. Einige der in Artikel 3 Absatz 6 genannten Voraussetzungen für die Erhebung der Ausgleichsabgabe verlangen eine Präzisierung, insbesondere:

— was unter dem Fall zu verstehen ist, daß „die tatsächlichen Angebote dieser Erzeugung nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne diese Maßnahmen oder Praktiken ergeben würden". Es wird daran erinnert, daß der Rat bei der Annahme der Verordnung Nr. 136/66/EWG folgende Erklärung in das Protokoll der entsprechenden Tagung aufgenommen hat: „Der Ausgleichsbetrag wird insbesondere dann erhoben, wenn die tatsächlichen Angebote der Drittländer für aus Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten hergestellte Erzeugnisse nicht den Preisen dieser Saaten und Früchte unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten entsprechen, damit diese Disparität beseitigt wird";

— was unter Maßnahme mit gleicher Wirkung wie Subventionen oder Prämien zu verstehen ist. Als solche gelten: Ausfuhrverbote für Ölsaaten oder ölhaltige Früchte, aus denen das Öl gewonnen wird, wie auch die Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr der Ölsaaten oder ölhaltigen Früchte, der die normale Preisrelation zwischen diesen Rohstoffen und den daraus gewonnenen Ölen verfälscht;

— was bei der Einfuhr von Ölen aus solchen Ländern zu tun ist, in denen ein Handelsmonopol besteht und sämtliche Preise anhand unbekannter Faktoren vom Staat festgesetzt werden.

4. Bei der Annahme der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat der Rat ferner die Erklärung in sein Protokoll aufgenommen, daß bei der Festlegung der Anwendungsbedingungen für Artikel 3 Absatz 6 „die Probleme, die sich bei der Anwendung dieses Absatzes hinsichtlich der nicht zu Speisezwecken bestimmten Fette ergeben können" berücksichtigt werden. Daher wird vorgesehen, daß die Ausgleichsabgabe bei Ölen für bestimmte Verwendungszwecke unter Umständen nicht erhoben wird.

5. Die Ausgleichsabgabe muß mit größerer Schnelligkeit festgesetzt werden können, als dies bei einer Festsetzung durch den Rat möglich wäre. Daher wird vorgeschlagen, die Ausgleichsabgabe nach dem Verfahren gemäß Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

In bestimmten Sonderfällen könnte jedoch selbst dieses Verfahren zu langwierig sein. In diesen Fällen kann die Kommission einen Beschluß fassen, der jedoch nur während eines kurzen Zeitraums anwendbar ist.

6. Es wird daran erinnert, daß man während der Aussprache über Artikel 3 Absatz 6 überein gekommen war, daß der Rat bei der Annahme einer Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen Dumping-Praktiken, Prämien oder Subventionen dritter Länder auf Vorschlag der Kommission entscheiden würde, ob die Bestimmungen dieses Absatzes auch weiterhin für die unter Artikel VI des GATT fallenden Praktiken gelten sollen.